Anlage 16 zur GRDrs 703/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-413241 5411 | Amt für öffentliche Ordnung | A 9 mD | Sachbearbeiter/-in | 1,04 | KW 01/2024 | 86.840 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen werden 1,04 Stellen in Besoldungsgruppe A 9 mD bei der Ausländerbehörde.

# 2 Schaffungskriterien

Das Schaffungskriterium „Erfüllung neuer, zwingender gesetzlicher Aufgaben“ wird erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Im Zuge einer Neujustierung der Aufenthaltsbeendigung soll in Baden-Württemberg

zukünftig die Informations- und Beratungstätigkeit der Ausländerbehörden gegenüber

ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern in Beschäftigung oder bei denen

Anhaltspunkte für eine nachhaltige Integration bestehen, gestärkt werden.

Nach den derzeit bekannten Vorgaben des Ministeriums der Justiz und für Migration umfasst dies zwei Bausteine: Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG und Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und 25b AufenthG.

**1. Beschäftigungsduldung**

In einem ersten Schritt ist das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) aufgefordert, allen potentiellen Kandidaten für diese Beschäftigungsduldung ein entsprechendes Hinweisschreiben zukommen zu lassen. Nach Mitteilung des RPK sind dies in Stuttgart 695 Personen.

In einem zweiten Schritt soll die Ausländerbehörde zukünftig bei der Ersterteilung einer Duldung dem berechtigten Personenkreis das Hinweisschreiben aktenkundig aushändigen.

Die Ausländerbehörde soll in allen Fällen einmalig ein Hinweisschreiben auf die Härtefallkommission aktenkundig aushändigen.

Sobald Anträge auf Beschäftigungsduldung bei der Ausländerbehörde eingehen, sind diese anhand des vom RPK vorgegebenen Prüfschemas zu prüfen und dann dem RPK vorzulegen.

Es handelt sich um eine einmalige Aktion. Aber auch danach wird es noch Personen geben, die in die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung „hineinwachsen“ oder den Antrag auch mehrfach stellen werden. Diese Zahl kann nicht prognostiziert werden.

**2. Beratung im Hinblick auf eine mögl. Erteilung einer AE n. § 25a, § 25b AufenthG**

Mit Schreiben vom 10.08.2021 hat das Justizministerium Baden-Württemberg die Ausländerbehörden in Baden-Württemberg aufgefordert, nach dem Ende der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen die Beratungstätigkeit aufzunehmen. Wie dem Schreiben des Justizministeriums zu entnehmen ist, soll die Ausländerbehörde frühzeitig ein Beratungsgespräch anbieten, außer die Person erfüllt die Voraussetzungen offensichtlich nicht. Dies setzt voraus, dass die Ausländerbehörde eine umfangreiche Vorprüfung vornimmt, ob die Person zum berechtigten Personenkreis gehört und welche Voraussetzungen schon erfüllt sind bzw. (noch) nicht erfüllt sind. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird dem Ausländer dann in diesem Beratungsgespräch ausführlich erläutert und aufgezeigt, welche Dokumente/Unterlagen/Nachweise noch zu erbringen sind. Das Prüfergebnis und das Beratungsgespräch sind zu dokumentieren. Das Prüfergebnis ist zu gegebener Zeit dem RPK zu übersenden.

Eine grobe Auswertung hat ergeben, dass aktuell 87 Personen die zeitlichen Voraussetzungen und die erforderliche Altersgrenze nach § 25a AufenthG und 431 Personen die zeitlichen Voraussetzungen nach § 25b AufenthG erreicht haben. Hinzu kommt noch eine unbekannte Anzahl von Familienangehörigen.

Hierbei sind die Familienangehörigen noch nicht berücksichtigt. Es muss auch berücksichtigt werden, dass es sich hierbei um eine Daueraufgabe handelt und das zur Berechnung verwendete Zahlenmaterial nur eine grobe Momentaufnahme darstellt, die sich täglich verändern kann.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Ausländerbehörde hält für diese neuen Aufgaben kein Personal vor.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung der Stellenschaffungen können die Aufgaben nicht bewältigt werden.

# 4 Stellenvermerke

Die Stellen erhalten den Vermerk KW 01/2024.